Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 145
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kay Nerstheimer

vom 29. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Oktober 2020)

zum Thema:

Beurteilung der Waffenzuverlässigkeit nach Parteikriterien
2. Nachfrage zur schriftlichen Anfrage-Nr. 18/24054 vom 12. Juli 2020

und **Antwort** vom 15. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Kay Nerstheimer
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25145
vom 29. September 2020
über Beurteilung der Waffenzuverlässigkeit nach Parteikriterien
2. Nachfrage zur schriftlichen Anfrage-Nr. 18/24054 vom 12. Juli 2020

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Da ich bisher noch keine ernst zu nehmende Antwort auf meine Frage bekommen habe, frage ich jetzt ein letztes Mal nach!

Hat die Zugehörigkeit in einer nach dem Bundesdeutschen Parteiengesetz ordnungsgemäß zugelassenen Partei Auswirkungen auf die Waffenzuverlässigkeit, wenn sich der Legalwaffenbesitzer an das Waffengesetz und alle geforderten Auflagen hält?

Ja oder Nein?

Sollte ich erneut nichtssagende Worthülsen als Antwort bekommen, werde ich diese auf juristischem Wege einholen müssen.

Antwort:
Die Mitgliedschaft in einer Partei kann bei der Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit eine entscheidende Rolle spielen. Insoweit wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/24054 des Fragestellers verwiesen.

Es ist jedoch nicht zwingend und ausnahmslos von der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit in den dort genannten Fällen auszugehen. § 5 Absatz 2 des Waffengesetzes normiert eine Regelunzuverlässigkeit; die Vermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit ist mithin widerlegbar (vgl. etwa zur Widerlegbarkeit der Vermutung im Fall der NPD: BVerwG, Urteil vom 19. Juni 2019 – 6 C 9/18).

Berlin, den 15. Oktober 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport